

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Fa.
AS Asphaltstraßensanierung GmbH
Gerstenkamp 3
27299 Langwedel

bearbeitende Dienststelle

Straßenverkehrsamt

Diensträume Hildesheim

Heinrichstraße 21

Ansprechpartner/in **Raum**

Herr Schneider 2.10

Kontakt

Telefon: 05121 309-7671

Fax: 05121 309 7859

Strassensperrung@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.09.19

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(206) 57.00.20

Datum
24.09.2019

Anordnung Verkehrsregelnder Maßnahmen Nr. 501-13/19

hier: Bergmannsweg, Broyhansweg, Heideweg, Südwaldstraße, Diekholzen, Gemeinde Diekholzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages spreche ich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565), ber. 1971 S. 38) in der geltenden Fassung unter dem
Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende verkehrsrechtliche Genehmigung aus:

**Die o.a. Straßen in Diekholzen, Gemeinde Diekholzen, dürfen der Zeit vom 07.10.2019 bis zur
Beendigung der Arbeiten, längstens bis 11.10.2019, voll bzw. halbseitig gesperrt werden.**

Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

Grund der Anordnung: DSK (Dünne Schichten im Kalteinbau)

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

Landkreis Hildesheim
Landrat
Straßenverkehrsamt
Az.: (206) 57.00.20

31132 Hildesheim, 24.09.2019
Heinrichstr. 21
Telefon:(0 51 21) 309-7671
Telefax:(0 51 21) 3097859

Empfänger:

- Polizeiinspektion Hildesheim, Schützenwiese 24, 31137 Hildesheim
- Nieders. Landesbehörde f. Straßenbau und Verkehr, Hannover, Dorfstr. 17 - 19, 30519 Hannover,
- NLStBV -Außenstelle Bockenem-, Schlangenweg 51, 31167 Bockenem
- NLStBV -Außenstelle Gronau (Leine)-, Bethelner Landstraße 26, 31028 Gronau (Leine)
- NLStBV -Außenstelle Sarstedt-, Wellweg 100, 31157 Sarstedt
- Stadt Alfeld (Leine), Marktplatz 1, 31061 Alfeld (Leine)
- Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen
- Stadt Bad Salzdetfurth, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth
- Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem, Frau Bartels
- Gemeinde Diekholzen, Alfelder Straße 5, 31199 Diekholzen
- Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze
- Gemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, 31084 Freden (Leine)
- Gemeinde Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen
- Gemeinde Harsum, Oststraße 27, 31177 Harsum
- Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim
- Gemeinde Holle, Am Thie 1, 31188 Holle
- Gemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe, Herrn Willudda
- Samtgemeinde Leinebergland, Blanke Str. 16, 31028 Gronau/Leine
- Gemeinde Nordstemmen, Rathausstr. 3, 31171 Nordstemmen
- Stadt Sarstedt, Steinstraße 22, 31157 Sarstedt
- Gemeinde Schellerten, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten
- Gemeinde Sibbesse, Lindenhof 1, 31079 Sibbesse
- Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 5, 31185 Söhlde
- PK PK Elze
- Regionalverkehr Hildesheim GmbH, Hermann-Roemer-Str. 4, 31137 Hildesheim, RVHI Alf.
- Fa. Rizor, per mail: thorsten.kirn@rizor.de
- Amt 301, z.Hd. Frau Owsianka, per mail
- Feuerwehrleitstelle; Fax: 3012286, mail: feuerwehr.hildesheim@t-online.de
- FTZ, mail: FTZ@landkreishildesheim.de
- ZAH , Bahnhofsallee 36, 31162 Bad Salzdetfurth Fax: 05064 – 905 99,mail: info@zah-hildesheim.de
- VMZ, mail dispo@vmz-niedersachsen.de
- Frau Dolle, , Anke (NLSTBV), mail: Anke.Dolle@nlstbv.niedersachsen.de
- Presse@landkreishildesheim.de
- Rettungsdienst
- Fa. AS Asphalts., Langwedel, per mail

Die beigegefügte verkehrsbehördliche Anordnung/Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Seitenzahl (einschl. dieses Deckblattes): 7

Im Auftrag


Schneider

Auflagen:

Gem. Anhörung der Gemeinde Diekholzen gilt insbesondere i.V. m. AO 501-18/19 :

Gepplant ist von der Firma Koopmann und Wienkoop am **26.09. und 27.09.2019** die ersten 250 m der „Südwaldstraße“ voll zu sperren. Mit dem RVHi (Herr Probst) ist dies entsprechend vorbesprochen. Der Busverkehr soll dann über den „Heideweg“ erfolgen.

Ich bitte Sie das Schulamt des Landkreises Hildesheim (Frau Owsianka) und die Polizei Hildesheim zu beteiligen(wurden beteiligt).

Für die **2. Baumaßnahme(AO 501-13/19)** der Firma AS Asphaltstraßensanierung GmbH (Herr Wegert) haben wir als Gemeinde keine Bedenken gegen die beantragte Vorgehensweise.

Zeitraum: 07.-11.10.2019; teilweise Vollsperrung - teilweise halbseitige Sperrung.

Auch hierfür ist eine Streckenführung des Busverkehrs mit dem RVHi vorbesprochen.

Der gesamte „Südwald“ wird nicht bedient werden.

Endhaltestelle wird die Schule in der „Alfelder Straße“ sein. Der Busverkehr wird über den „Koppelweg“ geleitet.

Auch zu dieser Baumaßnahme bitte ich um Beteiligung des Schulamtes und der Polizei(wurden beteiligt).

Weitere Auflagen:

Die **Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung erfolgt nach den beigefügten Verkehrszeichenplänen.** Die darin enthaltene Regelung ist zusätzlich zur vorhandenen Beschilderung vorzunehmen. Soweit es dabei zu Widersprüchlichkeiten mit der stationären Beschilderung kommen sollte, ist unverzüglich eine Klärung mit mir herbeizuführen.

Die **Beendigung der Maßnahme ist mir innerhalb einer Woche unter Strassensperrung@landkreishildesheim.de anzuzeigen.**

Die **Nichtbefolgung dieser Anordnung einschließlich der Auflagen stellt nach § 49 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.**

Ferner dürfen temporär im Bereich der Baumaßnahme die Verkehrszeichen 283-10/30/20 (Haltverbot Anfang, Mitte, Ende) mit Zusatzzeichen 1042-31 (zeitl. Beschränkung, z.B. werktags 18-19 Uhr) aufgestellt werden. Die Verkehrszeichen sind zeitlich mindestens 72 Stunden vor der jew. Maßnahme aufzustellen.

Die gesperrten Flächen sind räumlich und zeitlich auf das zur Bauausführung notwendige Maß zu beschränken. Beschränkungen und Verbote, die nur während der Arbeitszeit erforderlich sind, müssen in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden.

Die angeordneten Verkehrszeichen und -einrichtungen sind von Ihnen zu beschaffen, anzubringen und zu entfernen.

Zusätzlich zu den Festlegungen im Regelplan sind in den in Nähe der Arbeitsstelle einmündenden Straßen ca. 10 m vor Einmündung in die eingeengte Straße die Verkehrszeichen 123 (Baustelle) mit den Zusatzzeichen 1000-11/21 (Richtung der Gefahrenstelle - links-/rechtsweisend) aufzustellen, wenn die Arbeitsstelle weniger als 30 m von der Einmündung entfernt ist.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Müllfahrzeuge ihren Arbeitsablauf störungsfrei bewältigen können, deshalb ist abzustimmen, ob ein Durchqueren des voll gesperrten Arbeitsstellenbereichs durch Entsorgungsfahrzeuge ermöglicht werden kann. Anderenfalls wären die Mülltonnen von Ihnen an einen geeigneten Standort zu bringen und nach der Abfuhr wieder abzuholen. Die Anwohner wären entsprechend zu unterrichten (Zweckverband Abfallbeseitigung Tel.: 05064/93950).

Sonstige Verkehrszeichen und Markierungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, sind für die Dauer der Arbeiten voll abzudecken oder mit roter, rückstandsfrei entfernbare Folie oder mit roten Latten auszukreuzen.

Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Sichtverhältnisse sonst erfordern, müssen Absperrungen durch Warnleuchten erkenntlich sein. Bei Sperrungen von Teilen der Fahrbahn müssen mindestens drei gelbe Warnleuchten je gesperrtem Fahrstreifen, bei Sperrungen der gesamten Fahrbahn mindestens fünf rote Warnleuchten in jeder Richtung angebracht werden. Wo es in geschlossenen Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten statt des gelben Dauerlichts Blinklicht geben. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.

Diese Anordnung ist in Kopie an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Sie erlischt bei Nichterfüllung der mit ihr verbundenen Auflagen durch Widerruf.

Verantwortlich für die Verkehrssicherung: Herr Frank Hepke, mobil 0170 9978702

bzw. Herr Henry Wolfgramm, Mobil 015208897625

Hinweise:

Ein Antrag auf Verlängerung der Anordnung ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu stellen.

Bei einer Tiefe der Aufgrabungen/Baugrube von mehr als 1,25 m kann vom Straßenbaulastträger anstelle der Absperrschranken eine gesonderte Absturzsicherung, z.B. durch einen feststehenden Bauzaun gefordert werden. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können ggf. von der Straßenbaubehörde oder der zuständigen Polizeidienststelle gefordert werden. Sie wären mir anzuzeigen.

Ich behalte mir vor, Auflagen nachträglich zu ändern oder zu ergänzen bzw. zusätzliche Auflagen nachzuschieben. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung einschließlich der Auflagen stellt nach § 49 StVO eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kostenentscheidung:

Gem. § 1 und § 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 865, ber. S. 1298) in der geltenden Fassung i.V. mit Gebühren-Nr. 261 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr in der geltenden Fassung wird für diese Anordnung eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **115,00 €** festgesetzt.

Kassenzeichen: 2065700205011319

Ich bitte, den Betrag innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Kassenzeichens auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

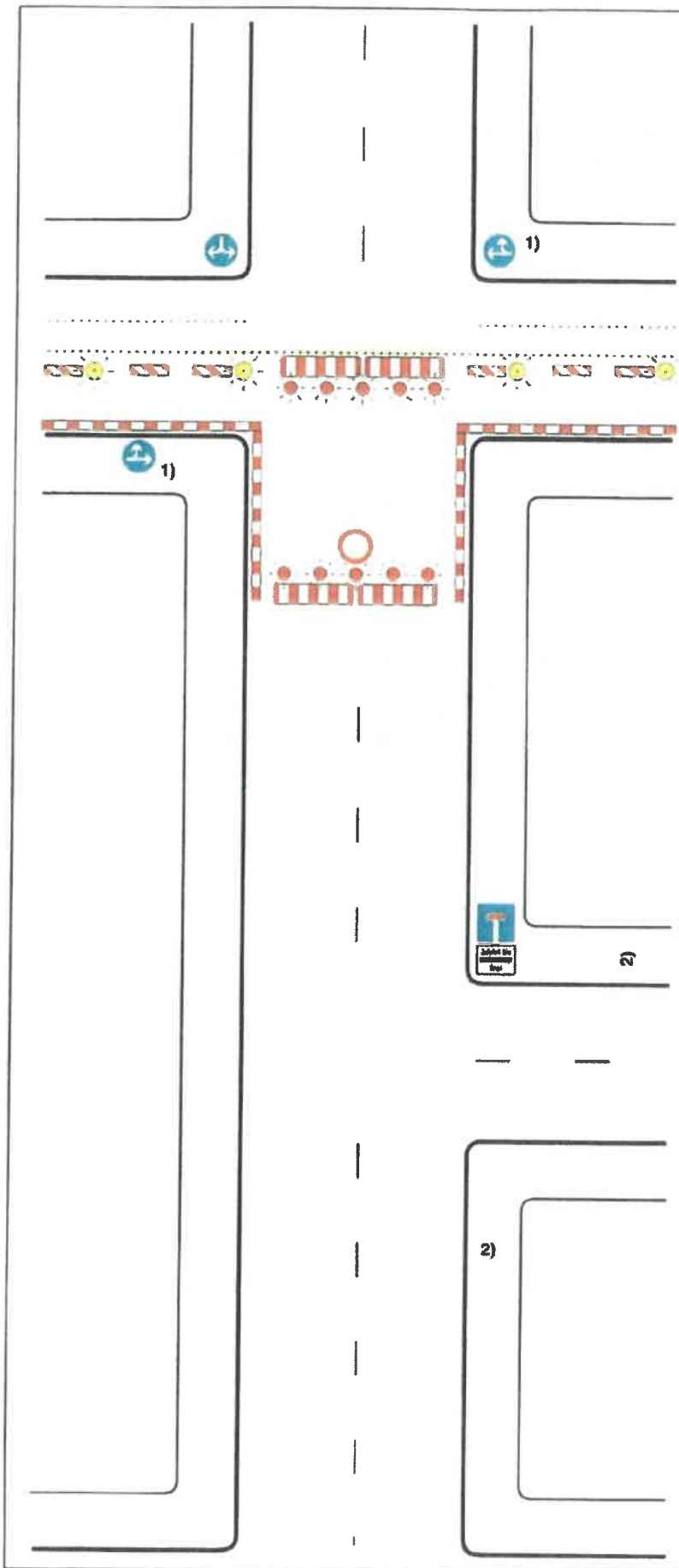
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schneider



Regelplan BI / 17

Sperrung einer Straße

Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
 Abstand max. 10 m
 Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperzungen im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperreschranken [H=250 mm]
 Mindestens 5 rote Warnleuchten (Vollsperrungen)

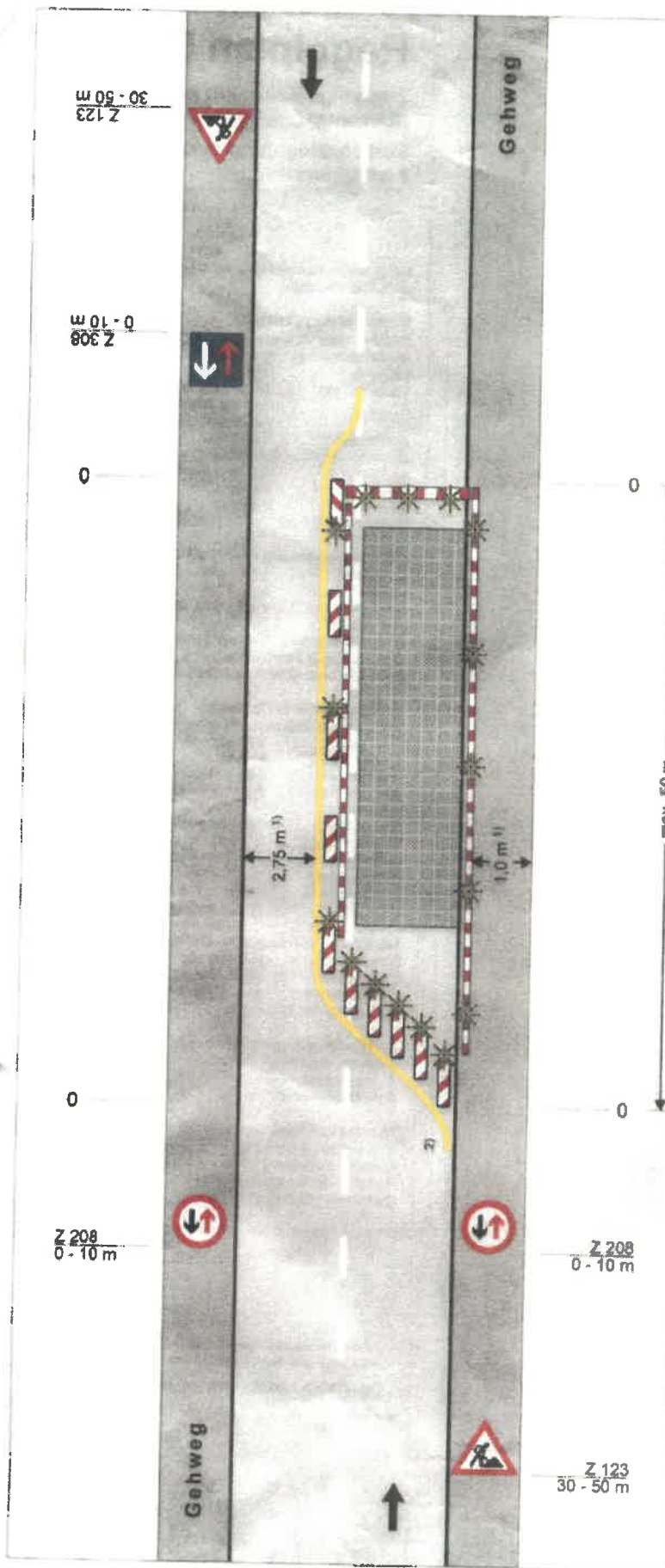
Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperreschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
 Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an geeigneter Stelle

Gerstenkamp 3 17.08.19
 27299 Langwedel
 Tel. (04238) 93 89-0
 Fax 93 89-39
AS
 ASPHALTSTRASSENSANIEGERUNG GMBH
 H. 11/05

Maße in Metern



Regelplan B I/5

2-streifige Fahrbahn mit halbbreitiger Sperrung und geringer Verkehrsstärke
Verkehrsregelung durch Verkehrszeichen

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (Tageslicht) ohne Warnleuchten

Ende der Arbeitsstelle:

Rechtwinklige Querabsperrung (Abbildung)

Absperrschranke H = 250 mm und
 Leitbake links-rechtswiegend, Z 605-40
 Warnleuchten WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

Alternativ:

Spitzwinklige Querabsperrung

Leitbaken rechtswiegend, Zeichen 605-20
 Längsabstand 1 - 2 m
 Quersabstand 0,6 - 1 m
 Warnleuchten WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

Längsabsperrung (Fahrbahn):

Leitbaken links-rechtswiegend, Z 605-40
 Längsabstand max. 10 m
 Warnleuchten WL 2 - gelb, über jeder 2 Leitbake
 Ggf. zusätzlich Absperrschranken H = min. 100 mm
 Ggf. zusätzlich Fahrbahnbegrenzung (Zeichen 295)²⁾ durch gelbe Markierung oder braune Leistelemente²⁾

Anfang der Arbeitsstelle:

Spitzwinklige Querabsperrung (Abbildung)

Leitbaken linksweisend, Zeichen 605-10
 Längsabstand 1 - 2 m
 Quersabstand 0,6 - 1 m
 Warnleuchten WL 1 - gelb, über jeder Leitbake

Alternativ:

Rechtwinklige Querabsperrung

Absperrschranke H = 250 mm und
 Leitbake links-rechtswiegend, Z 605-40
 Warnleuchten WL 1 - gelb, min. 3 Stück über der Absperrschranke
 WL 2 - gelb, über der Leitbake

Längsabsperrung zum Gehweg:

Absperrschranke H = min. 100 mm
 Warnleuchten WL 2 oder WL 8 - gelb
 Längsabstand max. 10 m
 Ggf. zusätzlich Tasterstein

Aufstellhöhe der Verkehrszeichen (Unterkante):

Auf Radwegen min. 2,20 m
 Auf Gehwegen min. 2,00 m
 Auf Seitenstreifen min. 1,50 m

1) Mindestbreiten:

Fahrbahn (Abbildung) 2,75 m
 Gehweg (Abbildung) 1,00 m
 Radweg (ohne Gegenverkehr) 0,80 m
 Gemeinsamer Fuß- und Radweg 1,60 m

2) Zeichen 295 kann ggf. entfallen

Bei Bedarf Änderungen/Ergänzungen skizzieren und nicht zutreffendes streichen

Genehmigungsvermerk der Behörde